

## **Hauptsatzung der Gemeinde Ahrensböök**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 8. Dezember 2005 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 20.12.2005 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Ahrensböök erlassen:

### **§ 1 Wappen, Flagge, Siegel** (zu beachten: § 12 GO)

(1) Das Wappen der Gemeinde zeigt

Schild, „in Silber eine grüne, bewurzelte Buche, belegt mit einem goldenen darin ein schwarzer, abgerissener, rotbewehrter Adlerkopf“.

(2) Die Gemeindeflagge zeigt

„ inmitten eines weißen, oben und unten von einem roten Streifen begrenzten Tuches das Gemeindegewappen ohne Schild, etwas zur Stange verschoben“.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift „Gemeinde Ahrensböök - Kreis Ostholstein“.

(4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

### **§ 2 Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher** (zu beachten: §§ 16 a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Gemeindevertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Gemeinde.

2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt bei öffentlichen Anlässen die Gemeindevertretung, sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Gemeinde als Gebietskörperschaft. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stimmen ihr Auftreten für die Gemeinde im Einzelfall miteinander ab.

(3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.

(4) Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Gemeindevertretung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von drei Monaten durchzuführen .

### **§ 3**

#### **Bürgermeisterin, Bürgermeister**

(zu beachten: §§ 57 bis 57 d GO; §§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

### **§ 4**

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

§ 2 Abs. 3 und 4 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung und der Entschädigungssatzung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
  - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
  - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
  - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
  - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
  - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### **§ 5**

#### **Ständige Ausschüsse**

(zu beachten: §§ 16a, 22 Abs. 4, §§ 45, 45a, 46, 94 Abs. 5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

#### **a) Haupt- und Finanzausschuss**

##### Zusammensetzung:

9 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht. Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalmandate, beratende Grundmandate) erhöhen.

##### Aufgabengebiet:

nach § 45 b, 45 c GO und § 8 der Hauptsatzung  
Koordination und Entwicklung der Ausschussarbeit  
Eingaben und Beschwerden  
Grundstücksangelegenheiten  
Finanz- und Abgabewesen  
Förderung der Wirtschaft und des Tourismus  
Prüfung der Jahresrechnung  
Beitrags- und Gebührenwesen

#### **b) Ausschuss für Bildung, Jugend, Sport und Sozialwesen**

##### Zusammensetzung:

9 Mitglieder, davon mindestens  
5 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter und bis zu  
4 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können  
Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalmandate, beratende Grundmandate) erhöhen.  
Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden. Gleiches gilt für die Stellvertretung der zusätzlichen Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO.

##### Aufgabengebiet:

Finanz- und Bauwesen im Wirkungsbereich  
Schulen  
Jugend  
Senioren  
Kindertagesstättenangelegenheiten  
Kultur- und Gemeinschaftswesen  
Büchereiwesen  
Sportangelegenheiten  
Gesundheitswesen  
Partnerschaftsangelegenheiten

### c) **Ausschuss für Planung, Bauen und Umwelt**

#### Zusammensetzung:

9 Mitglieder, davon mindestens

5 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter und bis zu

4 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

als Kleingartenausschuss in Kleingartenangelegenheiten statt der bürgerlichen Mitglieder

2 Bürgerinnen und Bürger, davon 1 Person auf Vorschlag des Ortsbauernverbandes und 1

Person auf Vorschlag des Kleingartenvereins; andernfalls treten die Vertretungsperson des

Ortsbauernverbandes und die Vertretungsperson des Kleingartenvereins dem Ausschuss

hinzu. Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalmandate, beratende Grundmandate) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können auch zur

Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden. Gleiches gilt für die

Stellvertretung der zusätzlichen Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO.

#### Aufgabengebiet:

Finanz- und Bauwesen im Wirkungsbereich

Natur und Umwelt

Regionale und überregionale Planungsangelegenheiten

Bauleitplanung

Straßenbau und Unterhaltung, Schulwegsicherung

Wohnungswesen, Erschließung

Widmung und Einziehung von Straßen

Feuerwehrangelegenheiten

Park- und Grünanlagen

Abwasserangelegenheiten

Baubetriebshof

Kleingartenangelegenheiten als Kleingartenausschuss

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

(4) Die Gemeindevertretung wählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für jeden Ausschuss auf Vorschlag der Fraktionen bis zu 3 stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion.

Stellvertretende Ausschussmitglieder in den Ausschüssen von b) bis c) können auch Bürgerinnen und Bürger sein. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder, wenn diese verhindert sind.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Gemeindevertretung**

(zu beachten §§27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

## **§ 7**

**Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**  
(zu beachten §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 55, 56, 82, 84 GO)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung ist immer dann gegeben, wenn es sich um Geschäfte handelt, bei denen eine eindeutige Vorentscheidung der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse zur Realisierung umgesetzt wird. Darüber hinaus sind Geschäfte der laufenden Verwaltung solche, die

- wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören,
- keine grundsätzlich weittragende Bedeutung haben,
- der Ausführung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen dienen.

(2) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 15.000 €,
2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 15.000 € nicht überschritten wird,
3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigt,
5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 5.000 € aber die Gesamtbelastung 25.000 € nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 € nicht übersteigt,
7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 €, soweit es sich nicht um Vermögenserwerb handelt.
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit die jährliche Belastung einen Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,
9. Vergabe von Aufträgen nach VOL und VOB bis zu einem Wert von 50.000 €,
10. Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF bis zu einem Wert von 50.000€,
11. Anträge über die Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB,
12. Stellungnahmen der Gemeinde zu Anträgen auf Ausnahmen von der Veränderungssperre gem. §14 Abs. 2 BauGB,
13. Zustimmung der Gemeinde zu Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen gem. § 31 BauGB,
14. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB,

15. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmen nach städtebaulichen Erhaltungssatzungen gem. §§ 172, 173 BauGB.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Hauptausschusses**

(zu beachten: §§27, 28, 45 b, 45c und 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO)

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet ferner über
1. die Gründung von Gesellschaften und anderen privat-rechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit durch die Beteiligung der Gemeinde ein Betrag von 150.000 € nicht überschritten wird,
  2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Gemeinde einen Betrag von 150.000 € nicht übersteigt,
  3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Gemeinde am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert des Vermögens den Betrag von 150.000 € nicht übersteigt,
  4. Entscheidung über Wahlvorschläge und Benennung von ehrenamtlichen Bürgerinnen und Bürgern in Gerichten und außergerichtlichen Gremien,
  5. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinde,
  6. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Stundungen, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, ab einem Betrag von 15.000 €,
  7. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 25.000 € bis zu einem Betrag von 150.000 €,
  8. Erwerb von Vermögensgegenständen, ab einem betragsmäßigen Wert des Vermögensgegenstandes von 50.000 € bis zu 150.000 €,
  9. Abschluss von Leasing-Verträgen, ab einem jährlichen Mietzins von 5.000 € und ab einem Gesamtwert von 25.000 € bis zu einem Gesamtwert von bis zu 150.000 €,
  10. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, ab einem Wert von 25.000 € bis zu einem Wert von 100.000 €,
  11. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit die jährliche Belastung einen Wert von 25.000 € übersteigt.

12. Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL ab einem Wert von 50.000 € im Wirkungsbereich,
13. Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF im Wirkungsbereich ab einem Wert von 50.000 €,
14. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften ab einem Wert von 25.000 €, soweit es sich nicht um Vermögenserwerb handelt.
15. Bildung von Abschnitten und Kostenspaltung bei der Erhebung von Beiträgen nach BauGB und KAG.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, Ehrenbeamtinnen und -beamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
- (5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (6) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (7) Der Hauptausschuss nimmt gem. § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in nichtöffentlicher Sitzung halbjährlich über die Geschäftslage der gemeindlichen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

## **§ 9**

### **Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse** (zu beachten: § 27 Abs. 1 GO)

(1) Folgenden Ausschüssen werden im Zuständigkeitsbereich nachstehende Entscheidungen übertragen:

#### **1. Ausschuss für Bildung, Jugend, Sport und Soziales**

- 1.2 Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL ab einem Wert von 50.000 € im Wirkungsbereich,
- 1.2 Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF im Wirkungsbereich ab einem Wert von 50.000 €
- 1.3 Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen im Wirkungsbereich
- 1.4 Richtlinien über die Ehrung verdienter Sportlerinnen und Sportler

#### **2. Ausschuss für Planung, Bauen und Umwelt**

- 2.1 Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL ab einem Wert von 50.000 € im Wirkungsbereich,
- 2.2 Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF im Wirkungsbereich ab einem Wert von 50.000 €,
- 2.3 Bauleitplanung
  - Aufstellungsbeschlüsse zu Bauleitplänen
  - Beschlüsse über das Absehen von der vorgezogenen Bürgerbeteiligung
  - Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse
  - Beschluss über Verfahren bei Änderung und Ergänzung des Entwurfs nach der öffentlichen Auslegung
- 2.4 Festlegung von Standards ( Beleuchtung/ Straßen- und Wegebau/ Entwässerung)
- 2.5 Verkehrsleitende Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung
- 2.6 Stellungnahmen und Beteiligung zu Planfeststellungsverfahren im Wirkungsbereich

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

## **§ 10**

### **Dorfschaften**

(zu beachten §§ 47a, 47b, 47c GO)

Es bestehen folgende Dorfschaften:

1. Vorwerk Ahrensbök
2. Barghorst
3. Böbs
4. Cashagen
5. Dakendorf
6. Dunkelsdorf
7. Gießelrade
8. Gnissau
9. Grebenhagen
10. Havekost
11. Hohenhorst
12. Holstendorf
13. Lebatz
14. Vorwerk-Neuhof
15. Siblin
16. Spechserholz
17. Schwienkuhlen
18. Schwochel
19. Tankenrade

(1) Für die Dorfschaften werden Dorfvorstände gebildet. Sie bestehen aus drei Bürgerinnen und Bürgern, die der Gemeindevertretung angehören können; in den Dorfschaften mit 500 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern aus fünf Bürgerinnen und Bürgern, die der Gemeindevertretung angehören können. Stichtag für die zugrunde zu legende Einwohnerzahl ist die letzte statistische Erhebung auf den 31. Dezember vor der Wahl der Dorfvorstände.



(2) Die Dorfvorstände werden auf der Dorfschaftsversammlung, die von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister einberufen ist, für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Es können nur solche Bürgerinnen und Bürger in den Dorfvorstand gewählt werden, die auch zur Gemeindevertretung wählbar sind.

(3) Die Mitglieder des Dorfvorstandes wählen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Dorfvorsteherin“ bzw. „Dorfvorsteher“. Die Dorfvorsteherin oder der Dorfvorsteher und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter werden zu Ehrenbeamtinnen oder zu Ehrenbeamten ernannt.

(4) Die Dorfvorsteherin bzw. der Dorfvorsteher führt die laufenden Geschäfte des Dorfvorstandes.

(5) Der Dorfvorstand hat sich für den Bereich der Dorfschaft mit allen wichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten zu befassen. Das gleiche gilt, wenn solche Angelegenheiten aus der Dorfschaft an ihn herangetragen oder von der Gemeindevertretung oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister im Einzelfall ihm zur Beratung zugewiesen werden.

Den Dorfvorständen wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel übertragen, soweit die Entscheidungen nicht der Gemeindevertretung nach § 28 GO vorbehalten sind, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder den Ausschüssen obliegen:

1. Pflege und Verschönerung des Ortsbildes
2. Pflege des örtlichen Brauchtums
3. Förderung örtlicher Vereinigungen.

(6) Dem Dorfvorstand werden folgende Aufgaben übertragen:

a) Die Dorfvorsteherin bzw. der Dorfvorsteher hat die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister auf deren oder dessen Wunsch in Angelegenheiten, die sie bzw. er nach Weisung zu erfüllen hat, zu beraten.

b) Die Ausstellung von Bescheinigungen, soweit sie bzw. er hierfür von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister ermächtigt wird und hierfür nicht besondere Behörden zuständig sind.

c) Unterstützung der Gemeinde auf allen Gebieten, z.B. bei der Durchführung statistischer Erhebungen, der Sozialhilfe und der Schulangelegenheiten, soweit sie bzw. er hierfür von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister beauftragt wird.

d) Aus dem Bereich der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Katastrophenabwehr können der Dorfvorsteherin bzw. dem Dorfvorsteher von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister Aufgaben übertragen werden.

e) Berichterstattung auf Anforderung der Gemeinde.

**§ 11**  
**Einwohnerversammlung**  
(zu beachten: § 16 b GO)

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf die Dorfschaften durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 10% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.

(3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu fünf Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ist die Möglichkeit zu geben, in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten in der Gemeinde zu berichten. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 12**

### **Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern**

(zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 € halten. Ist

dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 75.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, hält.

### **§ 13** **Verpflichtungserklärungen** (zu beachten: § 56 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

### **§ 14** **Verarbeitung personenbezogener Daten** (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

(1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß § 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß § 13 und 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

### **§ 15** **Veröffentlichungen** (zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden in folgender Tageszeitung bekannt gemacht:

Lübecker Nachrichten, Ausgabe Ostholstein Süd.

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Zeitung den Satzungs- oder Verordnungstext bekannt gemacht hat.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10. Mai 2003 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Ostholstein vom 20.12.2005 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ahrensböök, den 21.12.2005

Siegel

gez. Ekkehard Schaefer  
Bürgermeister